

Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 11.05.2024

Leben und Lernen in Kenia e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Leben und Lernen in Kenia e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Selb und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von armen und sozial schwachen Kindern in Kenia um ihnen einen schulischen, bzw. beruflichen Abschluss zu ermöglichen und die Errichtung und Erhaltung von Kinderdörfern in Kenia.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke im Bereich der Unterstützung zum Lebensunterhalt und Ausbildung von Kindern in Kenia, im Besonderen durch finanzielle und materielle Unterstützung der Schulausbildung und der Errichtung und Unterhaltung von Heimplätzen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Vereins werden durch die Bestimmung nicht berührt. Dem Vorstand obliegt es zu entscheiden, wann und in welchem Umfang angemessene Aufwendungen gewährt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Das Gebot der Sparsamkeit und Angemessenheit ist zu beachten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO beauftragen, soweit er Aufgaben nicht selbst erfüllt oder erfüllen kann.
8. Der Verein kann anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen als Mitglied beitreten. Über den Beitritt entscheidet jeweils der Vorstand.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen setzt die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter voraus.
3. Juristische Personen haben durch ihre gesetzlichen Vertreter Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht jedoch kein passives Wahlrecht. Minderjährige haben bis zum Erreichen der Volljährigkeit kein Antrags-, Stimm- sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

4. Der Verein hat ordentliche-, Förder- und Ehrenmitglieder.
5. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zwar finanziell unterstützt, sich jedoch nicht direkt am Vereinsgeschehen beteiligen will.
Sie zahlen einen vom Vorstand festzusetzenden Mindest- oder darüber hinausgehenden freiwilligen Beitrag, der jedoch den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag nicht unterschreiten darf. Fördermitglieder werden als Gäste zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben Rederecht aber kein Stimmrecht, kein Recht, Anträge zu stellen, und kein aktives und passives Wahlrecht.
6. Mitglieder, die sich in besonderer Weise langjährig um den Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Der Beschluss zur Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und können auf eigenen Wunsch von der Beitragszahlung befreit werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, soweit sie nicht nach Satzung und/oder Beitragsordnung vom Mitgliedsbeitrag befreit wurden.
4. Die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für Fördermitglieder entspricht mindestens dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von Zahlungen zu befreien und in besonderen Fällen die Beitragszahlungen für einzelne Mitglieder oder für bestimmte Mitgliedergruppen zu reduzieren.
6. Zu Einzelheiten kann der Vorstand eine Beitragsordnung beschließen.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere durch rassistische oder menschenfeindliche Äußerungen oder Handlungen, verstößt oder sich vereinschädigend verhält.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt nur dann, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht voll beglichen wurden.

VI. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins i.S.d. §32 BGB.
Sie hat folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen - soweit diese nicht vom Registergericht oder einer sonstigen Behörde aus formellen Gründen verlangt werden - oder die Auflösung des Vereins.
 - Kenntnisnahme der Wirtschaftsplanung.
 - Wahl von zwei Kassenprüfenden jeweils für die Dauer von drei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen geschäftsführenden Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfenden sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten einzelner Mitglieder verpflichtet.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse zu einer Wahlordnung zur Vorstandswahl
 - Beschlüsse zu einer Ehrenordnung
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, in der Regel aber mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
3. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in Textform durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

5. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingehen.
6. Anträge, die außerhalb der Frist eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, eine nicht dem Vorstand angehörige Versammlungsleitung bestimmen.
8. Bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung zuvor zwei Wahlhelfer*innen aus den Reihen der erschienenen Mitglieder wählen, die die ordnungsgemäße Stimmauszählung überwachen.
9. Die Wahl des/der Vorsitzenden wird in der Regel durch den/die 2. Vorsitzende*n geleitet. Die übrigen Wahlen leitet der/die Vorsitzende oder der/die zuvor benannte Versammlungsleiter*in.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt, von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und den Mitgliedern an die zuletzt bekannte Adresse zugesandt. Virtuelle Unterschriften sind möglich.

Erfolgen innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls keine Anmerkungen der anwesend gewesenen und stimmberechtigten Mitglieder zum Protokoll, gilt dieses als genehmigt. Anmerkungen bedürfen der Textform. Gehen Anmerkungen in der Frist ein, werden diese auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt und das Protokoll dort zur Genehmigung vorgelegt.

VIII. Stimmrecht / Beschlussfassungen

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen oder den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen offen-
6. Wahlverfahren finden ebenfalls in offener Abstimmung statt. Eine Wahl kann als Blockwahl anhand einer Liste erfolgen, soweit sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dafür ausspricht.
7. Auf Antrag ist über das Wahl- oder Beschlussverfahren in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Eine geheime Wahl oder Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Beantragt der Vorstand die Wahl oder Beschlussfassung in geheimer Abstimmung, erfolgt die Abstimmung oder Wahl geheim.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für Beschlüsse zu Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist die schriftliche Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Einleitung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten die Beschlussvorschläge per Post und haben ihr Votum innerhalb von drei Wochen nach Versand der Unterlagen auf einem beigefügten Stimmabgabebogen postalisch an

den Vorstand zurückzusenden. Auf dem Stimmabgabebogen muss eine eindeutige Kennzeichnung des Votums des Mitgliedes möglich sein. Voten außerhalb des zugesandten Bogens sowie nicht eindeutig abgegebene Voten gelten als ungültig abgegebene Stimmen, leere Bögen gelten als Enthaltung.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter notarieller Aufsicht, ersatzweise unter Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Beschlüsse gelten auch ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren als gefasst oder abgelehnt, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt durch ein Protokoll.

IX. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister*in
 - dem/der Schriftführer*in
 - bis zu drei Beisitzenden

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand kann für bestimmte wiederkehrende operative Aufgabenbereiche per Vorstandsbeschluss Personen zur Einzelvertretung berechtigen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Dies gilt entsprechend bei virtuellen Sitzungen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.

X. Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Brot für die Welt Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Kenia zu verwenden hat.

XI. Einladungen und Beschlussfassungen auf elektronischem Wege

1. Zu allen Versammlungen und Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane einschließlich zu Mitgliederversammlungen kann per E-Mail eingeladen werden. Über die Art der Versendung entscheidet der Vorstand. Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand jeweils die aktuelle Anschrift und die aktuelle E-Mailadresse unaufgefordert mitzuteilen und stimmen durch den Antrag auf Mitgliedschaft der Zusendung von Einladungen und Informationen auch auf elektronischem Wege zu.
2. Eine Einladung gilt dann als ordnungsgemäß versendet und zugegangen, wenn die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse verwendet wurde.
3. Teilt ein Mitglied in Textform mit, Einladungen und Unterlagen ausschließlich postalisch erhalten zu wollen/können gelten Abs. 1 und 2 für dieses Mitglied nicht.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlauf per E-Mail fassen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, eine E-Mailadresse einzurichten und ihre aktuelle E-Mailadresse mitzuteilen. Eine E-Mail zur Beschlussfassung gilt dann als ordnungsgemäß versendet und zugegangen, wenn die letzte vom Mitglied des Vorstandes mitgeteilte E-Mailadresse verwendet wurde. Erfolgt auf eine E-Mail mit Aufforderung zur Beschlussfassung innerhalb von drei Werktagen keine Reaktion, gilt dies als Zustimmung.

Von Vorstandsmitgliedern abgegebene Reaktionen und Voten sind allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zeitnah zugänglich zu machen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung unter Nennung des Datums, an dem die E-Mail mit Aufforderung zur Beschlussfassung versandt wurde, sowie der relevanten Einwände und der abgegebenen Voten zu vermerken.

5. Wird gem. §32 Abs. 2 BGB eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen, erhalten die Mitglieder per E-Mail die erforderlichen Zugangsdaten für den virtuellen Versammlungsraum sowie zum digitalen Abstimmungstool.

Der Versammlungsraum und das Abstimmungstool sind durch Passwort geschützt. Die Zugangsdaten und Passwörter werden frühestens einen Tag vor der Versammlung übersandt. Der Versand erfolgt an die E-Mail-Adresse des Mitglieds, die dem Verein zuletzt übermittelt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Auf diese Verpflichtung wird in der Einladung hingewiesen.

Eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist unzulässig.

XII. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet. Mitglieder stimmen mit Antrag auf Mitgliedschaft der Zusendung von Informationen des Vereins zu. Näheres regelt eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird. Zur Veröffentlichung reicht der Hinweis auf die Internetseite des Vereins aus, auf der die Datenschutzrichtlinie zu finden ist.

XIII. Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die §§ 21 - 79 BGB.

